

Anlage 2

<p style="text-align: center;">Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p>	<p style="text-align: center;">5. Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p>
<p>§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(5) Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, verbindlich einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) buchen (verbindliche Anmeldung).</p> <p>Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbegins bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, erhebt die Gemeinde Ingersheim für den entstandenen und entstehenden Verwaltungsaufwand von den Sorgeberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.</p>	<p>§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(5) Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) verbindlich anmelden.</p> <p>Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbegins bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden.</p>

<p>(6) Im Aufnahmeartrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsform, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll.</p> <p>(7) Die Buchung der Sonderleistung „Mittagessen“ (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Eine Änderung ist ausschließlich vierteljährlich möglich.</p>	<p>(6) Im Aufnahmeartrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll.</p> <p>(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen“ (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Die Sonderleistung Ferienbetreuung wird ausschließlich im Kinderhaus Uhlstraße während der Pfiingstferien angeboten. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erreicht wird. Die Sonderleistung wird separat abgerechnet und ist in der monatlichen Gebühr nicht enthalten.</p>
<p>§4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der Gebührenschuldner diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Kämmerei, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt,</p>	<p>Der Absatz drei bleibt unberührt!</p> <p>§4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen.</p> <p>(3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu fest-</p>

der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2017)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	111,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	56,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	138,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	242,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	186,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	129,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

gesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2018)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	58,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	142,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	249,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	192,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €

Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	273,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	211,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	145,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	297,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	238,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmomenten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit	3,00 €
Ferienbetreuung pro Tag (VÖ)	11,00 €
Ferienbetreuung pro Tag (GT)	17,00 €

Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	149,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	306,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmomenten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €
Ferienbetreuung pro Woche (VÖ)	45,00 €
Ferienbetreuung pro Woche (GT)	70,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2017)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	243,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2018)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	250,00 €

VO-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	305,00 €	314,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	365,00 €	376,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	400,00 €	412,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	430,00 €	443,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €	50,00 €
Sonderleistungen:		
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit	2,70 €	2,70 €
Ferienbetreuung Kinderhaus Umlandstraße pro Tag (VO)	17,00 €	70,00 €
Ferienbetreuung Kinderhaus Umlandstraße pro Tag (GT)	22,00 €	91,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-
naten weitergegeben. Bei höheren
Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die
Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-
naten weitergegeben. Bei höheren
Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die
Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

<p>Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist oder • die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich im Kindergarten für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub). <p>Die Rückerstattungsregelung gilt nicht während der Schließzeiten (Ferien) des Kindergartens.</p> <p>(6) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben.</p> <p><i>Die Absätze eins, vier und sieben bis acht bleiben unberührt!</i></p>	<p>Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließtage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben.</p> <p><i>Die Absätze eins, vier und sieben bis acht bleiben unberührt!</i></p>
<p>§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.</p> <p><i>Die Absätze eins bis drei bleiben unberührt!</i></p>	<p>§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p><i>Die Absätze eins bis drei bleiben unberührt!</i></p>